

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 34/08 B

L 3 AS 2938/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 1140/05 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Beklagte hatte dem Kläger durch Bescheid vom 8. November 2004 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2005 Arbeitslosengeld II (Alg II) bewilligt. Das Begehren des Klägers, ihm höhere Leistungen zu bewilligen, weil er von dem Alg II auch seine in Spanien lebende Ehefrau und seine Tochter unterhalten müsse, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 13. April 2005 zurück. Sozialgericht (Urteil vom 13. April 2007) und Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) haben die Entscheidung der Beklagten bestätigt. Das LSG hat in seinem Beschluss vom 4. Februar 2008 ausgeführt, Ehefrau und Tochter des Klägers bildeten angesichts ihres Wohnsitzes in Spanien keine Bedarfsgemeinschaft mit dem Kläger. Abgesehen davon, dass der Kläger aus den potenziellen Individualansprüchen der Familienangehörigen keine höheren Leistungen für sich ableiten könne und die Beklagte noch nicht über Leistungen an Ehefrau und Tochter befunden habe, die Klage also bereits aus diesem Grunde unzulässig sei, stünden dem Kläger jedoch auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten keine höheren Leistungen zu. Auch eine mittelbare und europarechtswidrige mittelbare Diskriminierung liege nicht vor. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend. Daneben rügt er einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.



- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage hinreichend deutlich herausgearbeitet. Er beschränkt sich auf die Behauptung, der Rechtsanspruch sei durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) noch nicht geklärt und die Rechtsfrage betreffe Familienangehörige zahlreicher arbeitsloser EG-Ausländer.
- 6 Auch eine Divergenz hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt. Zur formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil/der Beschluss des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil/beschluss tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil/Beschluss und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil/der Beschluss weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Anforderungen hat der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung nicht erfüllt.
- 7 Der Kläger behauptet zwar eine Divergenz zu den Grundsätzen der EuGH. Dieses rechtfertigt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG eine Zulassung der Revision jedoch nicht. Danach ist eine Revision wegen Divergenz nur dann zuzulassen, wenn das Urteil/der Beschluss von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Entscheidung des BSG von der das LSG abgewichen sein könnte benennt der Kläger nicht und er hat auch keinen Rechtssatz des LSG herausgearbeitet, der von einem Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG abweicht.
- 8 Ebenso mangelt es an hinreichenden Darlegungen im Hinblick auf den Verfahrensmangel der unterlassenen Vorlage an den EuGH (Entziehung des gesetzlichen Richters nach Art 101 Abs 1 Grundgesetz). Es fehlt an der Begründung, warum das LSG verpflichtet gewesen sein sollte, die Rechtssache dem EuGH vorzulegen, es also nach nationalem Recht letztinstanzliches Gericht war, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist (vgl zum Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde nur BVerwG Beschlüsse vom 20. März 1986 - 3 B 3/86 - NJW 1987, 601; 14. Dezember 1992 - 5 B 72/92 - NVwZ 1993, 770). Die Behauptung alleine, die Entscheidung sei nicht mehr mit innerstaatlichen Rechtsmitteln iS des Art 234 Satz 3 EG-Vertrag angreifbar, ist insoweit nicht ausreichend.



- 9 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)